

16. IV. 1915

**Abgabe der Mehlerüberschüsse privater Personen  
an gemeinnützige Anstalten.**

Nach der Magistratsstudmachung, betreffend die Durchführung der neuen Statthaltereiverordnung über die Brotarten, bleibt es jenen Personen, die sich ihrer überschüssigen Mehlvorräte entäußern wollen, unbenommen, ihre Ueberüberschüsse auch an gemeinnützige Anstalten, wie Spitäler, Volkstüchen, Auspeisestellen und dergleichen, abzugeben. Selbstverständlich sind diese Anstalten sowie die übrigen bestellten Ankaufsstellen auch zum Ankauf der Mehlerüberschüsse berechtigt. In jedem Falle aber, also sowohl bei der entgeltlichen als auch bei der unentgeltlichen Erwerbung, müssen die bezeichneten Anstalten dem bisherigen Eigentümer eine auf dem vorgeschriebenen amtlichen Formulare auszustellende Bestätigung ausfolgen; diese Formulare sowie die amtliche Bescheinigung über ihre Bestellung als Ankaufsstelle erhalten sie bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte.